

Das Elberfelder Armenpflege-System [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.





Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Nummern 3 Franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang. |

1. April 1904.

| **Nr. 7.**

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Das Elberfelder Armenpflege-System.

2. Einzelheiten des Systems.

Zunächst ist voranzuschicken, daß in Elberfeld und überhaupt in ganz Deutschland die Armenpflege sich lange nicht so kompliziert gestaltet, wie bei uns. In ganz Deutschland ist durch das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871 das Territorialprinzip proklamiert, d. h. wo einer verarmt, da wird er auch unterstützt, es sei denn, daß er nicht zwei Jahre da wohnte; in diesem Falle hat der frühere Wohnort einzutreten. Für im Ausland seit mehr als 2 Jahren wohnende verarmte Deutsche ist eine besondere Armenpflege, der sog. Landarmenverband, zuständig. Man muß also in Elberfeld nicht unterscheiden zwischen Bürgern von Elberfeld und nicht verbürgerten Niedergelassenen. Alle stehen sich gleich, und die gleiche Verwaltung nimmt sich ihrer an. Auch hat man nicht in großem Maßstabe für außerhalb der Stadt da und dort zerstreut lebende Elberfelder zu sorgen. — Wenn nun jemand in Elberfeld unterstützungsbedürftig wird, und er will Hilfe von der öffentlichen Armenpflege, so hat er sich nicht an ein Armenbureau oder an einen Pfarrer etwa, oder einen Stadtrat zu wenden, sondern an den in seinem Kreise wohnenden, ihm ohnehin schon bekannten Armenpfleger. Dieser hat die Verhältnisse des Hülfesuchenden durch Erfragen und durch persönliche Untersuchung in der Wohnung des Armen oder an jedem andern geeigneten Ort in möglicher Vollständigkeit zu erforschen. Bei Verhinderung eines Armenpflegers tritt Stellvertretung durch einen andern ein. Überzeugt sich der Armenpfleger durch das Ergebnis seiner Erforschung, daß eine Unterstützung nicht notwendig ist, d. h. daß das Einkommen zum unabweislich notwendigen Unterhalt genüge, hat er das Recht und die Pflicht, das Gesuch ohne weiteres abzuweisen, muß jedoch in der nächsten Bezirksversammlung über die Abweisung und deren Gründe Bericht erstatten. Ist Unterstützung wirklich nötig, so schickt der Armenpfleger den Unterstützungsbedürftigen mit einem Meldeschein auf das Bureau der städtischen Armenverwaltung, damit da der Unterstützungswohnsitz festgestellt werde. Mit dem Vermerk „gesehen“ auf dem Scheine kehrt er dann wieder zurück, und der Armenpfleger behandelt nun den Fall weiter. Das ist in der Regel das einzige Mal, daß der Arme mit einem Amtsbureau in Berührung kommt, und es ist ja das erst noch nur eine streifende Berührung. So gesetzlich ist man indessen nicht, daß nicht vor dieser Meldung schon in Notfällen einige Unterstützung eintreten dürfte und daß man sich etwa der Unterstützung entzöge, wenn es sich zeigen sollte, daß der Arme seinen Unterstützungswohnsitz nicht in Elberfeld, sondern anderswo hat. Die Armenverwaltung

beforgt alle, oft sehr weitläufigen Unterhandlungen wegen Überweisung fremder Armer an die Gemeinde ihres Unterstützungswohnsitzes oder an den Landarmenverband, sowie die Wiedereinziehung der denselben inzwischen bereits gewährten Unterstützungen; ebenso unternimmt sie die gesetzlichen Schritte gegen gesetzlich oder vertragsmäßig zur Unterstützung Verpflichtete, also gegen unterstützungspflichtige Verwandte, gegen Kranken-, Sterbe- und Unfallkassen und sonstwie zum Schadenersatz privatrechtlich Verpflichtete. Mit all' dem hat der Armenpfleger nur insofern zu tun, als er der Armenverwaltung von dem Vorhandensein solcher Verpflichteter Kenntnis gibt. Die weiteren Erhebungen des Armenpflegers haben sich auf alles zu erstrecken, auf die Zahl der Familienglieder, ihre Gesundheit, ihr Einkommen, ihren Verbrauch. Mit eigenem Formular erkundigt er sich bei dem Arbeitgeber über den Arbeitsverdienst. Vor jedem Antrage auf erneute Verwilligung von Unterstützung ermittelt er den Fleiß und das Einkommen des Armen durch ein Verdienstbuch, in das der Arme jede Lohnauszahlung durch seinen Arbeitgeber einschreiben zu lassen hat. Durch ein Formular läßt er durch den Bezirksarmenarzt angeben, ob gänzliche Arbeitsunfähigkeit, teilweise oder gänzliche Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nur auf gewisse Zeit vorhanden ist. Alle Erhebungen hat der Armenpfleger in einen sehr detaillierten, praktisch angelegten Abhörbogen einzutragen. Jede Änderung im Familienbestand, in den Einkommens- und Wohnungsverhältnissen sind da zu notieren, so daß dieser Abhörbogen stets ein klares Bild des Armenfalles gibt. Von 2 zu 2 Jahren sind die Abhörbogen zu erneuern, der alte Abhörbogen soll noch zwei Jahre lang aufbewahrt und so lange dem neuen beigelegt werden. — Die Bezirksversammlungen, präsi diert von dem Bezirksvorsteher und umfassend alle Armenpfleger des Bezirkes, durchschnittlich 14, treten an den Mittwochen von 14 zu 14 Tagen zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Das Verzeichnis der Sitzungstage wird für den Lauf eines Jahres vorher aufgestellt, den Bezirksvorstehern und Armenpflegern durch den Vorsitzenden der städtischen Armenverwaltung zugestellt und dient als Einladung zu den regelmäßigen Sitzungen. Der Bezirksvorsteher kann außerordentliche Sitzungen einberufen, ihm bedenklich scheinende Beschlüsse der Versammlung beanstanden und den Entscheid der Armenverwaltung beantragen. Auch er hat, allein oder mit den Armenpflegern, die Armen seines Bezirkes zu besuchen und sich von ihrer Lage und der Zweckmäßigkeit ihrer Unterstützung durch den Augenschein zu überzeugen. Vor der Bezirksversammlung referiert der Armenpfleger über seine Armenfälle und legt die Abhörbogen vor. Die Versammlung beschließt Unterstützungen mit Stimmenmehrheit. Das vom Schriftführer und dem Bezirksvorsteher unterzeichnete Verhandlungsprotokoll („Bezirksbuch“) wird am Morgen nach der Bezirksversammlung durch den Boten der städtischen Armenverwaltung abgeholt und nach drei bis vier Tagen dem Bezirksvorsteher wieder zugestellt, nachdem mittlerweile auf dem Bureau die erforderlichen Auszüge gemacht worden sind. Durch Einsichtnahme dieser Bezirksbücher (36) erhält die Armenverwaltung den Kontakt mit der Armenpflege in den Bezirken und Kreisen aufrecht; sie ist befugt, nicht entsprechende Beschlüsse aufzuheben und anderweitig zu entscheiden. Überdies aber bilden, wie schon erwähnt, die Bezirksvorsteher das wertvolle Bindeglied zwischen dem Ganzen und seinen Teilen. Sie nehmen an den regelmäßigen Sitzungen der Armenverwaltung teil, berichten da über die Lage der Armenverhältnisse in ihren Bezirken, tragen Entscheidungen der Bezirksversammlungen vor, deren Zulässigkeit und Angemessenheit ihnen bedenklich ist, oder deren Ausführung sie beanstandeten und legen an sie gelangte Anregungen und Wünsche zum Entscheide vor. Hinwiederum berichten sie in den Bezirksversammlungen über eingegangene Mitteilungen der städtischen Armenverwaltung.

Was in der Geschäftsordnung über den Verkehr der Armenpfleger mit den Armen gesagt ist, ist sehr treffend und beherzigenswert. Es braucht, heißt es da (§ 6) ein großes Maß tätiger Nächstenliebe und einen ernsten Sinn für Gerechtigkeit; Liebe, um mit wohlwollendem Herzen und Freundlichkeit die Bitte des Armen zu hören; Ernst, um den unberechtigten Anspruch abzuweisen, um durch sorgfältige Prüfung das Maß der

notwendigen Unterstützung zu finden, und zu verhindern, daß durch das gewährte Almosen Müßiggang und Sittenlosigkeit unterstützt und gefördert werden. Die Armenpfleger sind verpflichtet, die Armen ihres Kreises häufig, mindestens alle 14 Tage einmal, in ihren Wohnungen zu besuchen, um so von allen Veränderungen des Armenfalles und dem Vorhandensein von bewilligten Kleidungs- und Bettstücken und Hausrat Kenntnis zu haben. Bei diesen Besuchen wird der Armenpfleger jede ihm entgegentretende Unordnung und Unsitte rügen, zur Ordnung, Reinlichkeit und Ehrbarkeit ermahnen, den Eltern die gute Erziehung der Kinder und die Aufsicht auf deren fleißigen Schulbesuch, den Kindern die Ehrfurcht gegen die Eltern und deren Unterstützung empfehlen, und, bekleidet mit dem Ansehen eines Vertreters der städtischen Obrigkeit, überhaupt auf das sittliche Gefühl der Armen eine heilsame Einwirkung zu gewinnen suchen (§ 16, 2). Wichtig ist, daß jeder einzelne Armenpfleger in der Regel nicht mehr als 4 Arme (Einzelstehende oder Familien) unter seiner Fürsorge haben soll. So ist es möglich, jedem einzelnen Fall seine volle Aufmerksamkeit zu widmen. Im Jahre 1901 kamen sogar auf einen Armenpfleger nur 2,4 Armenfälle. Zieht ein Armer von einem Kreis in den andern, so hat der erste Armenpfleger seinem Kollegen hievon Mitteilung zu machen und ihm Abhörbogen und alles sonst Erforderliche mitzuteilen.

Sehr interessant ist die Bemessung der Unterstützung in Elberfeld. Zunächst muß daran erinnert werden, daß die Elberfelder gesetzliche Armenpflege, wie übrigens jede andere gesetzliche Armenpflege, nur das zum Unterhalt des Armen unabweislich Notwendige gewährt. Weiter zu unterstützen aus der von der Bürgerschaft gesetzlich erhobenen Steuer, hält sie sich nicht berechtigt und nicht verpflichtet. Schon bei der Einführung der neuen Armenverwaltung waren sogenannte Ausschlußsätze aufgestellt und in der Folge, so oft die allgemeine Lebenshaltung sich änderte, erhöht worden. Darunter ist das Einkommen zu verstehen, das die notdürftige Existenz eines Einzelnen oder einer Familie erfahrungsgemäß noch ermöglicht, also das Existenzminimum, das eine Unterstützung ausschließen soll. Folgende Ausschlußsätze gelten nun in Elberfeld:

3.—	Mark für den Familienvorstand w ö c h e n t l i c h.
2.50	" " die bei dem Manne lebende Ehefrau.
3.—	" " ein Kind von 14 Jahren und darüber, das arbeitet und verdient.
2.20	" " " " " 14 " " " das nicht arbeitet.
2.—	" " " " " 10—14 Jahren.
1.60	" " " " " 5—10 "
1.40	" " " " " 1—5 "
1.—	" " " " " weniger als 1 Jahr.

Total 16.70 Mark für die ganze 8-köpfige Familie für Nahrung, Kleidung, Hausrat und Obdach während einer Woche oder rund 870 Mark per Jahr. Für eine einzelstehende und allein wohnende Person wird als Existenzminimum 3.50 Mark per Woche berechnet. Zu bemerken ist, daß diese Sätze natürlich nur auf die Verhältnisse Elberfeld's passen, anderwärts sind sie höher, z. B. in Frankfurt, in Solingen z. B. niedriger. Wer das in diesen Ansätzen aufgestellte Einkommen hat, darf in der Regel nicht unterstützt werden. Nur wenn die denkbar ungünstigsten Umstände zusammentreffen, darf einmal eine Ausnahme gemacht werden, die Gründe sind aber ausführlich im Bezirksbuch anzugeben. Wiederholte höhere und außerordentliche Unterstützungen bedürfen der Genehmigung durch die Armenverwaltung. Diese Ausschlußsätze sind offenbar angenommen worden, um Einheitlichkeit in die Unterstützung der Armen der ganzen Stadt zu bringen und den Armenpflegern und Bezirksversammlungen zugleich dadurch einen Maßstab zur Bemessung der Unterstützungen zu geben. Höher als jene Ansätze darf die Unterstützung nicht bemessen werden, sie muß nicht in jedem Falle so hoch sein; sie kann niedriger sein, je nach den Verhältnissen, aber über jene Grenze hinaus soll sie sich nicht bewegen. Eine Schablone ist also nicht beabsichtigt und auch nicht entstanden durch diese Ausschlußsätze; denn es wird ja

strenge auf genaue Prüfung und Wiederprüfung jedes einzelnen Armenfalles gedrungen, auf die weitgehendste Individualisierung. Selbstverständlich ist mit dieser Aufstellung eines Existenzminimums auch das nicht gemeint, daß alle, die mit noch weniger auskommen und doch keine Unterstützung beanspruchen, aufzusuchen und zu unterstützen seien. Eine Stiftung von nun ungefähr 1/2 Million Mark ermöglicht es der Elberfelder-Armenpflege, in außergewöhnlichen Fällen über die starre gesetzliche Pflicht hinauszugehen und ein mehreres zu tun, als gerade nötig ist, um die Armen nicht verhungern zu lassen. Wir werden auch später sehen, wie noch in anderer umfassender Weise für die Armen ausreichend gesorgt wird.

Die Unterstützung kann in Geld, in Kleidungsstücken und Bettwerksgegenständen, zu beziehen aus dem städtischen Armenhaus, oder in Lebensmitteln (Suppen aus der Küche des Armenhauses) ausgerichtet werden. Durch die Bezirksversammlungen wird auch in gewissen Fällen Hausrat bewilligt und vom Vorsteher des Armenhauses auf Anweisung hin verabsolgt. Solcher Hausrat bleibt aber Eigentum der Armenverwaltung. Gaben an Geld bilden die Regel; Naturalgaben werden den Unterstützten im Abhörbogen zum Geldwert verrechnet. Die zur Unterstützung erforderlichen Geldbeträge werden den Bezirksvorstehern in der Sitzung der städtischen Armenverwaltung gezahlt. In der Sitzung der Bezirksversammlung übergibt er jedem Armenpfleger die Geldbeträge und Anweisungen auf Lebensmittel, Kleider etc., die ihm nach den Beschlüssen für die Armen seines Kreises bewilligt worden sind. Armenärztliche Hülfe bewilligt der Armenpfleger von sich aus durch besonderes dem Armenarzte zu sendendes Formular, unentgeltliche Geburtshülfe und Beerdigung verfügt er auf besonderen Formularen mit Unterzeichnung des Bezirksvorstehers. Alle diese Verfügungen bedürfen der Bestätigung durch die Bezirksversammlung. Sämtliche Unterstützungen sind nur auf die Dauer von 14 Tagen, also von einer Bezirksversammlung zur andern bewilligt und werden erst nach erneutem Bericht und Prüfung der Fälle aufs neue auf 14 Tage genehmigt. So wird es erreicht, daß jeder Armenpfleger sich immer wieder mit seinen Fällen beschäftigen muß und kein Armenfall gleichgiltig bleibt, daß alles in lebhafter Bewegung bleibt und keine Stagnation eintritt, daß es keine „Rentiers der Armenpflege“ gibt, die immer mit denselben Beträgen unterstützt werden, obschon die Unterstützung schon längst hätte reduziert oder sistiert werden sollen.

Das Elberfelder-System mit seiner unausgesetzten Kontrolle und Information bringt es mit sich, daß die Armenpflege zum großen Teil offene Armenpflege ist und auch ganz wohl ohne Risiko sein kann, d. h. die Armen werden meistens in ihren Verhältnissen belassen und unterstützt und nicht in Anstalten versetzt, etwa ohne Wahl in Armenhäuser gesteckt. Indessen gibt es in Elberfeld doch auch eine wohlgeordnete unter der Armenverwaltung stehende geschlossene Armenpflege. Es sind an Anstalten vorhanden:

1. ein Armenhaus mit zur Zeit 253 Insassen (123 alten, siechen und arbeitsunfähigen Personen, 59 ruhigen Geisteskranken, Dioten, Epileptischen, Blinden und Taubstummen und 68 noch teilweise arbeitsfähigen Personen, die in der Haus-, Garten- und Feldwirtschaft der Anstalt beschäftigt werden);

2. ein Waisenhaus mit 170 Waisen;

3. eine Anstalt für verlassene Kinder mit 150 Kindern;

4. ein Haus für vorübergehend obdachlose Einzelne und Familien, neu erbaut, mit Aufbewahrungsräumen für Möbel und Sälen für Männer, Frauen und Kinder versehen;

5. eine Anstalt für epidemische Kranke.

Arme Kranke können auf ein Gutachten des Arztes hin mit Zustimmung des Armenpflegers und des Bezirksvorstehers in das städtische Krankenhaus versetzt werden, arme Geistesranke finden Aufnahme in der städtischen Irrenanstalt. Zur Aufnahme ins Armenhaus, Waisenhaus, in die Anstalt für verlassene Kinder stellt der Armenpfleger der Bezirksversammlung Antrag, die diesen prüft und ihn der Armenverwaltung vorlegt. Bei Dringlichkeit der Aufnahme genügt die Zustimmung des Bezirksvorstehers. Diese Verfügung ist

jedoch im Bezirksprotokol einzutragen. Die Aufnahme Obdachloser in das Obdachlofenhaus erfolgt ohne weiteres.

Die polizeiliche Armenpflege richtet sich nach § 361 des deutschen Strafgesetzbuches, wonach mit Haft bestraft wird, wer durch Liederlichkeit und Müßiggang die Unterstützungsbedürftigkeit der Seinen hervorruft, wer unterstützt wird und ihm angewiesene Arbeit nicht annimmt und verrichtet, und wer obdachlos ist und sich nicht Mühe gibt, wieder ein Unterkommen zu suchen. Solche Personen kann die Landespolizeibehörde nachher noch bis zu zwei Jahren in einem Arbeitsause unterbringen.

Die städtische Armenverwaltung rief im Jahr 1880 den Elberfelder Frauenverein ins Leben zur Sammlung der Privatwohlthätigkeit, zur vorbeugenden Wirksamkeit der Armut gegenüber und zur Ergänzung der gesetzlichen Armenpflege. Dieser Verein betreibt eine Kochanstalt für arme Kranke, Kinderkrippe, Ferienerholung armer, leidender Volksschulkinder, Kinderhort, Wöchnerinnenfürsorge u. s. f. Fühlung mit der städtischen Armenverwaltung hat ferner der Verein für verschämte Arme und der Rekonvaleszentenverein, der kranke und erholungsbedürftige Personen Kuren machen läßt und in der Zwischenzeit die zurückbleibenden Familienglieder unterstützt. Alljährlich werden der Armenverwaltung größere Summen Geldes zur Anschaffung von Kohlen für Arme, zur Verabreichung von Fleisch, für Weihnachtsbescherungen zur Verfügung gestellt, ein Beweis des wohlthätigen Sinnes in der Stadt Elberfeld und des Vertrauens, das allseitig der Armenverwaltung entgegengebracht wird. Besondere Stiftungen mit bestimmten Zwecken bestehen für das Armenhaus, das Waisenhaus und die Krankenanstalten. Aus einer Stiftung für die städtische Wohlthätigkeitspflege bezieht und verwendet für ihre Zwecke die städtische Armenverwaltung zirka 11,000 Mark jährlich. w.

Margau. Armen Erziehungsvereine. Angeregt durch eine Notiz in Nr. 4 dieses Blattes möchten wir über diese Vereine noch einige nähere Angaben uns gestatten. Wir bemerken voraus, daß der älteste der 11 Bezirkevereine, Zofingen, gegründet wurde im Jahre 1856, der jüngste, Rheinfelden, im Jahre 1889.

Im Jahre 1902 standen in der Obhut sämtlicher Vereine 1292 Kinder, diejenigen, welche nur noch patronisiert werden und keine Kosten mehr verursachen, mitgerechnet. Es ist interessant zu sehen, inwieweit diese Vereine vom Heimatprinzip abgewichen und zum Territorialprinzip übergegangen sind. Natürlich macht die Zahl der im eigenen Bezirk verbürgerten Kinder den größten Prozentsatz aus, daneben aber sind es namentlich diejenigen Vereine, deren Bezirk städtische Gemeinwesen umschließt, welche mehr oder weniger Kinder versorgen, die außerhalb des Bezirks heimatberechtigt sind, während andere nur der Bürger des eigenen Bezirks sich annehmen, also mit ihren finanziellen Leistungen eigentlich nur die Armenlasten ihrer eigenen Gemeinden erleichtern, ohne danach zu fragen, wo die Not ein Eingreifen erfordert. Hierüber möge nachfolgende Zusammenstellung einen Überblick geben.

Bezirke	Zahl der versorgten Kinder	Verbürgert				Total der nicht im Bezirk verbürgerten	in % ausgedrückt
		im eigenen Bezirk	im Margau	in der Schweiz	im Ausland		
Marau	109	48	39	17	5	61	55,96
Baden	135	120	10	2	3	15	11,11
Bremgarten	90	85	—	4	1	5	5,55
Brugg	168	128	20	16	4	40	23,82
Kulm	107	102	2	3	—	5	4,67
Laufenburg	100	100	—	—	—	—	—
Lenzburg	136	122	6	8	—	14	10,29
Muri	106	106	—	—	—	—	—
Rheinfelden	116	?	?	?	?	?	? *)
Zofingen	139	111	7	19	2	28	20,14
Zurzach	86	83	—	1	2	3	3,49

*) Rheinfelden macht in seinem Bericht hierüber keine Angaben.